

bildung wurde nicht verlangt. So dürfte sich denn die Grubenbelegschaft aus recht heterogenen Elementen zusammengesetzt haben, und dies wiederum wird zumindest ein Grund dafür gewesen sein, daß die Klagen der Bergbehörden über eine mangelnde Arbeitsmoral, über Saufereien, Prügeleien und Messerstechereien in den Wirtshäusern, die oft von Bergleuten nebenher, und als dies verboten wurde, von ehemaligen Bergleuten betrieben wurden, nicht abrissen. Der Anreiz, sich der Grubenarbeit zu verschreiben, ging indessen nicht nur von den Löhnen aus, sondern es kam hinzu die Aussicht auf einen „sicheren Arbeitsplatz“, wie wir das heute nennen, denn gerade im fiskalischen Bergbau war der Bergmann, wenn er erst einmal als „Ständiger“ die Aufnahme in die Knappschaftsrolle gefunden hatte, praktisch unkündbar. Ferner spielte die soziale Absicherung durch die Knappschaft im Falle von Krankheit oder Invalidität eine nicht geringe Rolle sowie last not least auch das soziale Prestige, das den Bergmann aus der Masse der übrigen Arbeiterschaft heraus hob, besonders im Bereich des Staatsbergbaues. Nimmt man die besonderen sozialen Leistungen hinzu, die den Bergleuten an der Saar gewährt wurden, wie billige Versorgung mit Nahrungsmitteln und Unterstützung in Zeiten der Teuerung,³⁷ Gewährung von Prämien und Darlehen zum Eigenheimbau, dann wird man verstehen, daß es für viele verlockend gewesen sein muß, das Los des Tagelöhners oder Handwerksgehilfen mit dem des Bergmannes zu vertauschen.

Der Zuzug von Arbeitskräften aus immer entfernten Orten stellte die Grubenleitung zuerst und vor allem vor das Problem der Unterbringung. Die neuen Bergleute suchten natürlich zunächst in Privatquartieren unterzukommen, doch sehr bald wurden Zimmer, auch wenn mehrere Bergleute sich ein einziges teilten, knapp und teuer. Deshalb begann man auch in Sulzbach – Altenwald, die sog. Schlafhäuser zu bauen.

a) die Schlafhäuser

Schon 1839 hatte in Sulzbach ein Schlafhaus errichtet werden müssen,³⁸ das 1843 mit 50 Mann belegt war und mit weiteren 40 Mann belegt werden sollte.³⁹ Die aus 32 §§ bestehende „Stuben-Ordnung“ für das Sulzbacher Schlafhaus vom 1. Mai 1843⁴⁰ macht deutlich, daß in diesen Häusern eine von Grubenbeamten überwachte, geradezu militärische Ordnung herrschte, die den Aufenthalt darin nicht sehr angenehm gestaltete. Bezeichnender Weise wird denn auch das Schlafhaus im Text dieser Ordnung gelegentlich als „Kaserne“ bezeichnet. Die Vorschriften bezogen sich im einzelnen vor allem auf die Einhaltung von Ordnung und peinlicher Sauberkeit – das Bettzeug wurde freilich nur einmal im Monat gewechselt – sowie auf das Verbot von Alkohol und Frauenbesuchen; Zuwiderhandlungen konnten mit Geldbußen bis zu einem Taler, das waren immerhin zwei Schichtlöhne, bestraft werden.

Im § 27 der Stubenordnung wurde die Einrichtung einer „Koch-Anstalt“ angekündigt, um den Insassen die Möglichkeit zu geben, sich im Hause billig zu verpflegen. Das Menü

³⁷ 1846 erhielt beispielsweise die Belegschaft eine Teuerungszulage von ca. 8 Talern pro Mann, das war nahezu ein Monatslohn: LAS, Best. 564, Nr. 141, p. 51.

³⁸ P. Maus: a.a.O., S. 29.

³⁹ LAS, Best. 564, Nr. 141, p. 38.

⁴⁰ LAS, Best. 564, Nr. 377, nicht paginiert.